Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5750

09. 10. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/5583 –

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/5582 –

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Gerald Häfner, Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/5575 –

Entwurf eines Gesetzes zur Kompensation von Überhangmandaten

d) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/3804 –

Bericht der Wahlkreiskommission für die 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Bundeswahlgesetz (BWG)

e) zu dem Zwischenbericht der Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages
– Drucksache 13/4560 –

Empfehlungen für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag und zu den wesentlichen Regelungen für die Verkleinerung des Deutschen Bundestages

f) zu dem Ergänzenden Bericht der Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages zu dem Zwischenbericht
– Drucksache 13/4860 –

Empfehlungen für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag und zu den wesentlichen Regelungen für die Verkleinerung des Deutschen Bundestages

hier: Empfehlungen zu den wesentlichen Regelungen für die Verkleinerung des Deutschen Bundestages ab der 15. Wahlperiode

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat als Teil einer umfassenden Parlamentsreform am 29. Juni 1995 beschlossen, die Zahl seiner Mitglieder mit Wirkung von der 15. Wahlperiode an auf unter 600 Abgeordnete zu verkleinern (heutiger Stand 672 minus höchstens 100 Abgeordnete) (Drucksache 13/1803). Der Gesetzentwurf zu a) enthält eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages von der 15. Wahlperiode an auf 598 Abgeordnete. Die Wahlkreiseinteilung für 299 Wahlkreise wird durch Gesetz bis zum Ende der 13. Wahlperiode festgelegt.

Für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag sind Wahlkreise mit Abweichungen von mehr als ±33⅓ vom Hundert vom Durchschnitt zu korrigieren.

B. Lösung

Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf 598 und der Zahl der Wahlkreise auf 299. Für die Einteilung der Wahlkreise werden dem Gesetzgeber Grundsätze vorgegeben, die auch dem Entstehen von Überhangmandaten soweit wir möglich vorbeugen sollen. Beide Veränderungen gelten erst für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag.

Des weiteren sieht der Gesetzentwurf zu a) Änderungen des Wahlkreiszuschnitts bei Abweichungen von mehr als 33⅓ vom Hundert vom Durchschnitt für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag vor.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die vom Ausschuß abgelehnten Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD zu b) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu d) fordern, da wegen der nur geringfügigen Veränderungen im Wahlkreiszuschnitt erneut eine hohe Zahl an Überhangmandaten zu erwarten sei, bei der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag zusätzlich eine Ausgleichsmandats- bzw. eine Kompensationsregelung für Überhangmandate.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes – Drucksache 13/5583 – mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 Nr. 3 die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Wahlkreise 101 und 102 nachstehende Abgrenzung und Beschreibung erhalten:

   „Wahlkreis 101 Gütersloh

   Vom Kreis Gütersloh

   die Gemeinden Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Versmold

   (Übrige Gemeinde s. Wkr. 102)

   Wahlkreis 102 Bielefeld

   Kreisfreie Stadt Bielefeld,

   vom Kreis Gütersloh
   die Gemeinde Werther (Westf.)

   (Übrige Gemeinden s. Wkr. 101)",

im übrigen unverändert anzunehmen;

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5582 abzulehnen;

3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5575 abzulehnen;

4. die Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht der Wahlkreiskommission für die 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Bundeswahlgesetz (BWG) – Drucksache 13/3804 –,

   den Zwischenbericht der Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages, Empfehlungen für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag und zu den wesentlichen Regelungen für die Verkleinerung des Deutschen Bundestages gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1995 (Drucksache 13/1803) – Drucksache 13/4560 – sowie

   den Ergänzenden Bericht der Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages zu dem Zwischenbericht, Empfehlungen für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag und zu den wesentlichen Regelungen für die Verkleinerung des Deutschen Bundestages, Empfehlungen zu den wesentlichen Regelungen für die Verkleinerung des Deutschen Bundestages

ab der 15. Wahlperiode, gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1995 (Drucksache 13/1803)
– Drucksache 13/4860 –

zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner Vorsitzender	**Erwin Marschewski** Berichterstatter	**Fritz Rudolf Körper** Berichterstatter	**Gerald Häfner** Berichterstatter
	Dr. Max Stadler Berichterstatter	**Ulla Jelpke** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Erwin Marschewski, Fritz Rudolf Körper, Gerald Häfner, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Die Gesetzentwürfe zu a) bis c) wurden in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 1996 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen.

2. Der Bericht der Wahlkreiskommission zu d) sowie der Zwischenbericht der Reformkommission zu e) wurden in der 104. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 1996 an den Innenausschuß federführend sowie den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Ergänzende Bericht der Reformkommission zu f) wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 1996 an die gleichen Ausschüsse überwiesen.

3. Der mitberatende Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat mit Stellungnahme vom 26. September 1996 mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zu a) anzunehmen sowie die Gesetzentwürfe zu b) und c) abzulehnen. Die Vorlagen zu d), e) und f) hat er zur Kenntnis genommen; für ihn bestehen keine parlamentsrechtlichen Bedenken, wie er bereits mit Votum vom 23. Mai 1996 mitgeteilt hatte.

4. Der Innenausschuß hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 9. Oktober 1996 beraten.

   In der Abstimmung hat der Ausschuß den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/5582 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

   Der Ausschuß hat sodann den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/5575 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

   Er hat schließlich dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 13/5583, ergänzt um den aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, mit deren Stimmen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

   Den Bericht der Wahlkreiskommission auf Drucksache 13/3804 hat der Ausschuß ebenso zur Kenntnis genommen wie den Zwischenbericht der Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages auf Drucksache 13/4560 sowie deren Ergänzenden Bericht auf Drucksache 13/4860.

II. Zur Begründung

Der Ausschuß ist mit seiner Mehrheit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 13/5583 gefolgt, der die Zahl der Abgeordneten auf 598 festlegt mit der Folge, daß es künftig 299 Wahlkreise geben wird. Für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag werden Wahlkreise mit Abweichungen von mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ vom Hundert vom Durchschnitt geändert. Auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 13/5583 wird Bezug genommen.

Der Ausschuß ist dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/5582, der eine Ausgleichsmandatsregelung enthält, die einen relativierten Teilausgleich von Überhangmandaten zum Gegenstand hat, ebensowenig gefolgt wie dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/5575, der aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Kompensation von Überhangmandaten vorsieht. Beide Fraktionen haben auf ihren jeweiligen Gesetzentwurf Bezug genommen.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß der Gesetzgeber im Hinblick auf die Überhangmandate den Spielraum hat, die von ihm beschlossene Regelung zu treffen, und daß diese Regelung auf verfassungsrechtlichem Boden steht. Er ist sicher, daß mit dem Neuzuschnitt der Wahlkreise für die 15. Wahlperiode im Zusammenhang mit der dann vorgesehenen Absenkung der Abweichung von $\pm 33\frac{1}{3}$ vom Hundert auf ± 25 vom Hundert sowie mit der weiteren Ausgestaltung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes das Problem der Überhangmandate verringert wird.

Alle Fraktionen äußerten ihr Bedauern darüber, daß die Tradition, Änderungen des Bundeswahlgesetzes im Konsens vorzunehmen, in diesem Fall nicht aufrechterhalten werden konnte.

Bonn, den 9. Oktober 1996

Erwin Marschewski	**Fritz Rudolf Körper**	**Gerald Häfner**	**Dr. Max Stadler**	**Ulla Jelpke**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333